

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>7716/2025</b>	<b>Fachbereich 3</b> Herr Heilmayer
<b>Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	Ortsbeirat Kürrenberg Ortsbeirat Alzheim Ortsbeirat Hausen Ortsbeirat Nitztal Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderungssatzung wie folgt:

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

Anpassung der Abrechnungseinheiten (Ermittlungsgebiete) aufgrund der herrschenden Rechtsprechung (vgl. OVG RLP Langenlohnshiem) sowie Änderung des kommunalen Abgabengesetzes vom Mai 2020)..

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ortsbeirat Kürrenberg</u>					
<u>Ortsbeirat Alzheim</u>					
<u>Ortsbeirat Hausen</u>					
<u>Ortsbeirat Nitztal</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

**Sachverhalt:**

Die Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (kurz: ABS wkB) wurde durch den Stadtrat in dessen Sitzung vom 11.05.2024 beschlossen (siehe Vorlage 7094/2023).

Die Abrechnungseinheiten werden aufgrund der herrschenden Rechtsprechung (vgl. OVG RLP Langenlohnshiem) sowie Änderung des kommunalen Abgabengesetzes vom Mai 2020 angepasst.

Die Änderungen der graphischen Darstellung inkl. der Kartengrundlagen sowie die Begründung der Abrechnungseinheiten erfolgt in allen 9 Abrechnungseinheiten.)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen im Rahmen des wiederkehrenden Beitrages

**Anlagen:**

Anlage 1 –Satzung der Stadt Mayen über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen nach § 10 a des rheinland-pfälzischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen

Anlage 2 – „Alte“ graphische Darstellung sowie Begründung der Abrechnungseinheiten.